

Zürich, 16.02.2026

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Eingereicht über das Online-Tool der Bundesverwaltung

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Schweizerische Interpretengenossenschaft ist die Interessensvertretung der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und ihr gehören ein Grossteil der in der Schweiz professionell tätigen Musikerinnen, Schauspieler, Sprecherinnen und Tänzer an.

Das Wichtigste in Kürze:

Ja, die Schweiz braucht das Gesetz zur Regulierung von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen. Der bundesrätliche Gesetzesvorschlag sieht wichtige Massnahmen vor, um eine konstruktive öffentliche Debatte, eine informierte Meinungsbildung sowie Informationsfreiheit und Selbstbestimmung, auch online sicher zu stellen. Die Interpretengenossenschaft begrüsst dies ausdrücklich. Gleichzeitig regen wir an, dass das Gesetz zusätzlich auch die folgenden Anliegen erfüllt.

Deshalb fordert die Interpretengenossenschaft:

- ❗ Keine Rechtslücken für KI – Schnittstellen mit der KI-Regulierung klären
- ❗ Verpflichtung auch für kleinere Plattformen und Suchmaschinen
- ❗ Eine juristische oder natürliche Person als Rechtsvertreter/in von Kommunikationsplattformen in der Schweiz, damit Schweizer Recht angewendet werden kann
- ❗ Ein obligatorisches Meldeverfahren für alle rechtswidrigen Inhalte
- ❗ Keine Ohnmacht gegen Plattformrisiken
- ❗ Sichere Plattformen für Jugendliche
- ❗ Daten offenlegen, Kontrollen ermöglichen

Aus Sicht des Kulturschaffens wäre es wichtig, dass das neue Gesetz auch andere Plattformen ins Recht fassen würde. Zum Beispiel wirkt sich das Musikstreaming und seine algorithmischen, zunehmend mit KI ergänzten Selektions- und Priorisierungsverfahren massiv auf Künstlerinnen und Künstler aus, und die Rezeption von Musik und Kunst werden von Timelines, Scrolling und Viewing in einer Weise dominiert, wie es kulturgeschichtlich selten der Fall war. Es ist stossend, dass in dieser Lage verbrieft Rechte der Urheber:innen und sonstigen Rechteinhaber:innen nicht konsequent durchsetzbar sind, desgleichen die Persönlichkeitsrechte zum Beispiel von Sänger:innen und Interpret:innen mit ihren Spielweise und Stimmen. Dieser Missstand könnte mit einem Plattformengesetz (über «Kommunikation» hinaus) und mit einer Erweiterung des Anwendungsbereiches heute oder in Zukunft behoben werden.



Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen das vorgeschlagene Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) ausdrücklich. Dieses schafft endlich einen Rahmen für die Aktivitäten von Kommunikations-Plattformen und Suchmaschinen und ihren gesellschaftlichen Auswirkungen. Der Gesetzentwurf sieht wichtige Massnahmen vor, etwa um die Rechte von Nutzer:innen zu stärken und Transparenz zu schaffen über die Funktionsweise der Plattformalgorithmen. Diese Massnahmen sind für eine konstruktive öffentliche Debatte und eine informierte Meinungsbildung zentral.

Wir sehen, dass der Einfluss dieser durch Algorithmen und Künstliche Intelligenz kuratierten Plattformen und Suchmaschinen auf das Wohlergehen von Einzelpersonen sowie auf die demokratische Meinungsbildung weiterhin zunimmt und unser Informationsökosystem sich grundlegend verändert. Wir sind der Meinung, dass die Schweiz die wichtige Gelegenheit unbedingt nutzen sollte, die der Gesetzesentwurf und der damit angestossene politische Prozess bieten, um diese Herausforderungen zu adressieren und die Verantwortung der Anbieterinnen sicherzustellen. Entsprechend sind einige Ergänzungen des Gesetzesentwurfes angezeigt. Die drei wichtigsten stellen wir im Folgenden im Überblick vor:

- ❗ Ausweitung des Geltungsbereiches auf kleinere, einflussreiche Plattformen sowie marktbestimmende digitale Plattformen, welche kulturell sowie gesellschaftlich relevant sind; generative KI-Systeme da erfassen, wo sie als Suchmaschinen oder Social-Media-Plattformen genutzt werden oder in diese integriert sind.
- ❗ Risikoanalyse ergänzen um die Pflicht, systemische Risiken zu mindern und auch darüber Bericht zu erstatten.
- ❗ Massnahmen ergänzen, um Selbstbestimmung der Nutzer:innen sicherzustellen und vulnerable Gruppen zu schützen, insbesondere Kinder und Jugendlichen den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden sich weitere Präzisierungen im Detail.

Geltungsbereich: Kleinere Plattformen und generative KI

Der aktuelle Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, grosse Plattformen zu regulieren. Kleinere, aber unter Umständen ebenfalls einflussreiche Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, die ebenfalls Auswirkungen auf den öffentlichen Diskurs und die Meinungsbildung haben können, bleiben davon ausgenommen. Wichtig ist zu prüfen, ob auch kleinere Plattformen und Suchmaschinen, die aus anderen Gründen sehr einflussreich sind, einen eingeschränkten Katalog von Mindestpflichten erfüllen sollten (vgl. Stellungnahme zu Art. 2). Zudem können auch generative KI-Systeme, mit denen sich Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien erstellen lassen, bereits heute massive Auswirkungen auf Individuen und die Gesellschaft haben. Etwa, wenn KI-Chatbots für persönliche Beratung in sensiblen Situationen genutzt werden oder wenn mittels generativer KI unzuverlässige oder irreführende Inhalte erstellt werden, die die Meinungsbildung beeinflussen oder Einzelpersonen schaden. Diese Systeme scheinen vom aktuellen Gesetzentwurf, wenn überhaupt, dann nur teilweise erfasst werden zu können. Es ist wichtig, sowohl ein rechtliches Vakuum als auch rechtliche Unsicherheiten bezüglich generativer KI-Systeme zu vermeiden.

Es muss klar werden,

- ❗ dass grosse KI-basierte Suchmaschinen, KI-Anwendungen, die in grosse Suchmaschinen integriert sind, oder grosse KI-basierte Anwendungen, die als Suchmaschinen genutzt werden, ebenfalls unter das vorgesehene Gesetz fallen.
- ❗ dass KI-Anwendungen, die in grosse Social-Media-Plattformen integriert sind, als Teil dieser Plattformen betrachtet werden und somit unter das Gesetz fallen.
- ❗ inwiefern weitere generative KI-Anwendungen darunterfallen oder nicht.

Zudem sollten parallel zu dieser Vorlage Massnahmen ergriffen werden, um Anbieterinnen von generativen KI-Anwendungen, die nicht unter das Gesetz fallen, in die Verantwortung zu nehmen. Es ist dabei



entscheidend, dass die Schnittstellen zwischen den künftigen KI-Regulierungen, die der Bundesrat derzeit erarbeiten lässt, und der Plattformregulierung berücksichtigt werden (vgl. Stellungnahme zu Art.2).

Risikoanalyse und Risikominimierung

Wir begrüßen, dass Anbieterinnen von Plattformen und Suchmaschinen verpflichtet werden sollen, Analysen zu systemischen Risiken durchzuführen. Dies ist eine Kernmassnahme des Gesetzesentwurfs. Wir bedauern jedoch sehr, dass parallel dazu Plattformen und Suchmaschinen nicht verpflichtet werden, auch Massnahmen zu ergreifen, um diese Risiken tatsächlich zu minimieren und über diese Massnahmen zu berichten. Ohne eine solche Risikominderungspflicht müssten die Plattformen zwar Risiken einschätzen aber nichts gegen diese Risiken unternehmen. Damit droht die Regulierung zahnlos zu bleiben. Selbstbestimmung und Schutz von Individuen und Gruppen in sensiblen Situationen Der aktuelle Gesetzesentwurf muss die Selbstbestimmung aller Nutzer:innen noch weiter stärken. Es fehlen zudem Bestimmungen zum Schutz von Individuen und Gruppen in sensiblen oder vulnerablen Situationen. Wir sollten die wichtige Gelegenheit, die das geplante Gesetz bietet, nicht verstreichen lassen, um die informationelle Selbstbestimmung sowie den Schutz der Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu stärken.

Die Geschäftsmodelle marktmächtiger Plattformen basieren vielfach auf Aufmerksamkeits- und Profitmaximierung, personalisiertem Tracking und algorithmischer Verstärkung. Diese haben Auswirkungen auf die Informationsfreiheit aber auch das Wohlbefinden der Nutzer:innen und insbesondere auf Kinder und Jugendliche. Entsprechend braucht es griffige Massnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung sowie zum Schutz Jugendlicher, wie etwa

- die Aufnahme von negativen Auswirkungen auf Minderjährige in der Liste der systemischen Risiken und die Pflicht, diese Risiken auch zu minimieren,
- eine Einschränkung des Profilings für personalisierte Werbung (u.a. Ausschluss von besonders schützenswerten Personendaten) für alle Nutzer:innen sowie ein Verbot von personalisierter Werbung basierend auf Minderjährigkeit und
- die Pflicht, Empfehlungssysteme anzubieten, die nicht auf Profiling und Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung basieren

Letztlich ist zu betonen: Ein Bundesgesetz zur Regulierung von Social Media und Suchmaschinen kann aber auch in einer ergänzten Form nicht alle Herausforderungen im Zusammenhang mit Plattformen und ihren Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft angehen. Neben der wichtigen Grundlage, die dieses Gesetz bietet, braucht es weitere Schritte und Massnahmen, um der Machtkonzentration grosser Tech-Konzerne zu begegnen und eine konstruktive öffentliche Debatte online zu ermöglichen, die für die Gesellschaft und Demokratie förderlich ist. Diese notwendigen Begleitmassnahmen stellen wir am Ende der Vernehmlassungsantwort vor.

Stellungnahme zu den Fragen des Begleitbriefes

Meldeverfahren

1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Ja, die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens wird befürwortet. Sie bietet Nutzer:innen die Möglichkeit, illegale Inhalte niederschwellig zu melden. Für Anbieter:innen bieten solche Meldeverfahren ebenfalls Vorteile: Die Meldungen kommen in gleich strukturierter Form.

2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?



Die Beschränkung auf die in Art. 4 VE-KomPG aufgeführten Tatbestände ist nicht zielführend. Unserer Ansicht soll es für sämtliche Arten rechtswidriger Inhalte ein passendes Meldeverfahren geben. Die vorgeschlagene Auflistung von Straftatbeständen ist unvollständig und unflexibel: Bereits jetzt fehlen seit Jahren stattfindende Delikte wie Betrug, Identitätsdiebstahl und Stalking. Zudem wird das Gesetz auch auf zukünftige technische Entwicklungen nicht rasch genug reagieren können.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für ein obligatorisches Meldeverfahren für alle rechtswidrigen Inhalte aus – ohne Beschränkung auf einzelne, aufgeführte Tatbestände.

Kinder- und Jugendschutz

Der Vorentwurf enthält derzeit keine Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.

1. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Ja, wir sollten die wichtige Gelegenheit, die das geplante Gesetz bietet, nicht verstreichen lassen, um den Schutz von Individuen und Gruppen in vulnerablen und sensitiven Situationen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu stärken.

2. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

- ❗ Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind
- ❗ Alterskontrollen
- ❗ Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle
- ❗ Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist
- ❗ Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz

Es braucht griffige Massnahmen um den Schutz von Individuen und Gruppen in sensitiven und vulnerablen Situationen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, wie etwa

- ❗ die Aufnahme von negativen Auswirkungen auf Minderjährige in der Liste der systemischen Risiken und die Pflicht, diese Risiken auch zu minimieren
- ❗ ein Verbot von personalisierter Werbung basierend auf Minderjährigkeit
- ❗ die Pflicht, Empfehlungssysteme anzubieten, die nicht auf Profiling und Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung basieren.

Die Interpretengenossenschaft unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen von AlgorithmWatch CH, CH++, der Digitalen Gesellschaft Schweiz, Opendata.ch, und der Stiftung für Konsumentenschutz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und anderen Individuen und Gruppen in vulnerablen und sensitiven Situationen.



Stellungnahme zu den Gesetzesartikeln

Art. 1. Zweck

Die Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Rechte der Nutzenden von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen sind wichtige Komponenten des VE-KomPG. Sie ermöglichen es Nutzer:innen, Forschenden und der Zivilgesellschaft, Missstände zu identifizieren und thematisieren. Von Einschränkungen betroffene Nutzer:innen können sich zudem gegen Entscheide wehren. Art. 1 in seiner vorgeschlagenen Form enthält keinen Hinweis auf mögliche Sanktionen oder die Verantwortung für Inhalte. Damit fehlt im Zweck-Artikel eine wichtige Komponente: die Verantwortlichkeit der Plattformen und Suchmaschinen.

Vorschlag:

Dieses Gesetz bezweckt, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen und von Suchmaschinen zu stärken und die Transparenz bezüglich deren Funktionsweise und deren Risiken zu fördern und negative Auswirkungen zu mindern, sowie die Verantwortlichkeit der Anbieterinnen sicherzustellen.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, grosse Social-Media-Plattformen und Suchmaschinen zu regulieren. Kleinere Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen bleiben unreguliert und generative KI-Systeme, mit denen sich Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien erstellen lassen, können, wenn überhaupt, nur teilweise erfasst werden. Die Interpretengenossenschaft regt an, den Geltungsbereich auf marktbestimmende digitale Plattformen, welche kulturell sowie gesellschaftlich relevant sind, auszuweiten.

Verpflichtungen für kleinere Plattformen und Suchmaschinen

Grosse Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen können mit besonderen systemischen Risiken einhergehen, die besondere Massnahmen rechtfertigen. Gleichzeitig scheint es nicht angebracht, kleinere Dienste automatisch und vollumfänglich vom Geltungsbereich der Vorlage auszuschliessen: Insbesondere können Menschen auch auf kleinen Plattformen von Diskriminierung, Hassrede oder anderen schädlichen Inhalten betroffen sein. Ausserdem können auch gesellschaftliche Risiken von kleineren Plattformen ausgehen, da der Einfluss einer Plattform oder einer Suchmaschine nebst ihrer Grösse auch von anderen Faktoren bestimmt werden kann: etwa davon, dass eine besonders hohe Anzahl einflussreicher Persönlichkeiten oder Institutionen dort Informationen austauschen.

Entsprechend sollten auch kleinere, aber aus anderen Gründen einflussreiche Plattformen und Suchmaschinen, die ihre Dienste in der Schweiz anbieten, verpflichtet werden, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Diese Plattformen und Suchmaschinen sollten mindestens der Verpflichtung unterliegen einen Transparenzbericht gemäss Art. 19 vorzulegen.

Passung Suchmaschinen

Wir begrüssen, dass die Regulierung auch den Bereich der Suchmaschinen umfasst. Suchmaschinen können eine grosse Auswirkung auf die Meinungsbildung haben, denn sie spielen eine entscheidende Rolle für den Informationszugang, die Entscheidungsfindung und die Meinungsbildung von Nutzenden (Nutzende suchen, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen zu treffen, und scrollen nicht passiv).

Wir sehen jedoch den Bedarf nach Klarstellung, beispielsweise in der Frage, was ein Empfehlungssystem oder die Inhalte-Moderation auf Suchmaschinen genau bedeutet. Aber auch, wie mit den Diensten, die mit Suchergebnissen interagieren und eine Schnittstelle zu ihnen bilden (wie etwa Bewertungen von Dienstleistungen auf Google, die faktisch ein Teil der Suchresultate auf Google sind, aber technisch zum Dienst von Google Maps gehören), umgegangen wird. Zudem ist explizit klarzustellen, dass im Falle von



Suchmaschinen, die KI-basierte Suchen in ihre Plattform integrieren (wie etwa der «KI-Modus» oder «AI Overview» im Falle von Google), auch diese Anwendungen als Teil der Suchmaschine betrachtet werden und somit unter das Gesetz fallen. Dieses Beispiel zeigt auch, warum auch für Suchmaschinen Meldeverfahren eine wichtige Stärkung der Nutzer:innen-Rechte bedeuten würden.

KI-Chatbots und generative KI

Generative KI-Systeme, mit denen sich Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien erstellen lassen, können bereits heute massive Auswirkungen auf Individuen und die Gesellschaft haben. Etwa, wenn KI-Chatbots für persönliche Beratung in sensiblen Situationen genutzt werden oder wenn mittels generativer KI unzuverlässige oder irreführende Inhalte erstellt werden, die die Meinungsbildung beeinflussen oder Einzelpersonen schaden. Diese Systeme scheinen vom aktuellen Gesetzentwurf, wenn überhaupt, nur teilweise erfasst werden zu können, nämlich vor allem dann, wenn sie in eine entsprechend grosse Plattform integriert sind oder selbst als eine solche Plattform gelten könnten. Es ist wichtig, sowohl ein rechtliches Vakuum als auch rechtliche Unsicherheiten bezüglich generativer KI-Systeme zu vermeiden: Entsprechend muss klar werden,

- ❗ dass KI-basierte Suchmaschinen, KI-Anwendungen, die in grosse Suchmaschinen integriert sind und KI-basierte Anwendungen, die als Suchmaschinen genutzt werden, ebenfalls ab einer bestimmten Grösse unter das vorgesehene Gesetz fallen. Um diese Klarheit im Falle von Suchmaschinen zu schaffen, könnten Suchmaschinen als Dienste definiert werden, deren Hauptzweck darin besteht, automatisiert und auf Nutzeranfrage hin Informationen zur Verfügung zu stellen.
- ❗ dass auch KI-Anwendungen, die in grosse Social-Media-Plattformen integriert sind, dadurch unter das Gesetz fallen. Denn sowohl im Kontext von Suchmaschinen als auch im Kontext von Social Media können generative KI-Anwendungen wesentlich zu systemischen gesellschaftlichen Risiken beitragen, etwa zur massenhaften Verbreitung von sexualisierten Inhalten oder zu unzuverlässiger Information im Kontext von demokratischen Prozessen.
- ❗ inwiefern weitere generative KI-Anwendungen darunterfallen oder nicht.

Zudem sollten parallel zu dieser Vorlage Massnahmen ergriffen werden, um Anbieterinnen von generativen KI-Anwendungen, die nicht unter das Gesetz fallen, in die Verantwortung zu nehmen. Es ist dabei entscheidend, dass die Schnittstellen zwischen den künftigen KI-Regulierungen und der Plattformregulierung berücksichtigt werden.

Art. 4 Meldeverfahren

Art. 4 sieht für Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen die Pflicht vor, ein Meldeverfahren für vermutete Straftaten bereitzustellen. Dies ist zu begrüßen. Die Auflistung der Tatbestände ist jedoch aus zahlreichen Gründen kein überzeugender Ansatz: Sie ist unvollständig, schwerfällig und führt womöglich zu Fehlanreizen für Anbieterinnen.

Auf den zu regulierenden Diensten finden seit Jahren unzählige Straftaten statt, bei denen die Dienste keine Meldeverfahren einrichten müssten. Darunter sind schwerwiegende Straftatbestände wie Stalking, Identitätsdiebstahl/-missbrauch, Betrug, Erpressung, verbotene Pornografie und Urheberrechtsverletzungen. Der Konsumentenschutz und die Digitale Gesellschaft haben im Dezember 2025 eine Petition gestartet, welche verlangt, dass Betrug verpflichtend auf Plattformen gemeldet werden muss. Die Petition wurde innerhalb von 16 Tagen von über 10000 Personen unterzeichnet.

Technologische Weiterentwicklungen auf den Plattformen werden auch zur Begehung von potentiell rechtswidrigen Tatbeständen (z.B. Verletzung der Persönlichkeitsrechte, etwa beim Entkleiden von Frauen auf X mit KI-Bot Grok) missbraucht. Eine abschliessende Liste mit Straftatbeständen greift hier zu kurz. Alles, was offline rechtswidrig ist, ist auch online rechtswidrig – und muss gemeldet werden können.



Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für ein obligatorisches Meldeverfahren für alle rechtswidrigen Inhalte aus – ohne Beschränkung auf einzelne, aufgeführte Tatbestände.

Vorschlag:

1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzerinnen und Nutzer Inhalte melden können, auf die sie von der Schweiz aus zugreifen und die nach ihrer Ansicht rechtswidrig sind. ~~Es müssen mindestens Inhalte gemeldet werden können, die nach Ansicht der Nutzerinnen und Nutzer einen oder mehrere der folgenden Tatbestände erfüllen:~~

- ~~a. Gewaltdarstellungen (Art. 135 des Strafgesetzbuchs [StGB]3);~~
- ~~b. üble Nachrede (Art. 173 StGB);~~
- ~~c. Verleumdung (Art. 174 StGB);~~
- ~~d. Beschimpfung (Art. 177 StGB);~~
- ~~e. Drohung (Art. 180 StGB);~~
- ~~f. Nötigung (Art. 181 StGB);~~
- ~~g. sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB);~~
- ~~h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB);~~
- ~~i. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261bis StGB).~~

Art. 15 Werbung

Wir begrüssen sehr, dass sowohl kommerzielle als auch politische Werbung kennzeichnet werden soll.

Für die Informationsfreiheit sollte zusätzlich auch gewährleistet sein, dass Nutzer:innen Transparenz erhalten über die Auftraggebenden einer Werbung sowie deren Finanzierungsquelle. Dies ist insbesondere im Bereich von politischer Werbung besonders wichtig und würde sich an die Regelung im DSA anlehnen. Wichtig ist auch, dass die Anbieterinnen die Korrektheit der Informationen gewährleisten müssen.

Vorschlag:

1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen Werbung, die sie gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung verbreiten, eindeutig als «Werbung» kennzeichnen. Sie müssen auch kennzeichnen, wer die Werbung beauftragt und finanziert hat.

Die Interpretengenossenschaft unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen von AlgorithmWatch CH, CH++, der Digitalen Gesellschaft Schweiz, Opendata.ch, und der Stiftung für Konsumentenschutz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und anderen Individuen und Gruppen in vulnerablen und sensiblen Situationen.

Art. 22 Kommunikation

Die Ergänzung von Art. 22 Abs. 2 stellt sicher, dass Nutzer:innen bei relevanten Anliegen nicht ausschliesslich auf automatisierte Systeme angewiesen sind. Gerade bei komplexen Sachverhalten, bei Eingriffen in Nutzer:innenrechte oder bei strittigen Entscheidungen stossen automatisierte Verfahren an ihre Grenzen. Der garantierte Zugang zu einer menschlichen Ansprechperson stärkt den Rechtsschutz, erhöht die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und trägt dazu bei, Fehlentscheide sowie Missbrauch oder Diskriminierung durch automatisierte Systeme zu vermeiden.

Vorschlag:

2 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen sicherstellen, dass den Nutzerinnen und Nutzern neben automatisierten Mitteln stets auch eine



menschliche Ansprechperson zur Verfügung steht. Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, eine automatisierte Kommunikation auf eine menschliche Bearbeitung zu übertragen dürfen nicht ausschliesslich automatisierte Mittel einsetzen.

Art. 23 Bezeichnung

Das Zustellungsdomizil ist ein etablierter Rechtsbegriff im schweizerischen Prozessrecht im Gegensatz zur Rechtsvertretung. Es ist deshalb zentral, diese beiden Begriffe miteinander zu verbinden. Die Erweiterung ist wichtig, weil die Erläuterungen des VE-KomPG (Ziffer 4.2.10) die Rechtsvertretung nur als Zustelldomizil gemäss Art. 11b Abs. 1 VwVG beschreiben. Im Verwaltungsrecht erfolgt eine Beschränkung der Rechtsvertretung bzw. des Zustellungsdomizils auf Verwaltungsbehörden. Bezüglich des vorliegenden Gesetzes wäre dies konkret das BAKOM. Die Ergänzung erweitert das Zustelldomizil auch auf Anliegen anderer Behörden wie Strafbehörden oder Zivilgerichte (durch den ausdrücklichen Bezug auf Straf- und Zivilrecht). Nur wenn allen Behörden ein Zustelldomizil zur Verfügung steht, sind die Motionen 18.3306 und 18.3379 zur stärkeren Rechtsdurchsetzung, welche das Parlament bereits 2018 und 2019 mit grosser Mehrheit überwies, vollständig erfüllt.

Vorschlag:

1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen, die nicht in der Schweiz niedergelassen sind, müssen eine juristische oder natürliche Person in der Schweiz als ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter bezeichnen. Die bezeichnete Rechtsvertretung ist gleichzeitig das Zustellungsdomizil im Sinn von Art. 140 ZPO, Art. 87 StPO und Art. 11b VwVG.

Begleitmassnahmen

Das Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen allein wird nicht ausreichen, um alle Herausforderungen im Zusammenhang mit Plattformen und ihren Auswirkungen auf Einzelpersonen und die Gesellschaft anzugehen. Weitere Massnahmen sind notwendig, um der Machtkonzentration grosser Tech-Konzerne zu begegnen und eine konstruktive öffentliche Debatte zu ermöglichen, die für die Gesellschaft und Demokratie förderlich ist. Folgende weiteren Massnahmen sollten in Verbindung mit und parallel zu dem Gesetz vorgesehen werden.

Schnittstellen mit der KI-Regulierung klären

Derzeit laufen mehrere Arbeiten zur Regulierung von Algorithmen und KI. Es ist wichtig, die Kohärenz zwischen diesen Regelungen zu gewährleisten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass oft dieselben Anbieterinnen hinter Plattformen und KI-Systemen stehen. Deshalb sollte die Plattformregulierung als ein Puzzleteil der Regulierungen rund um KI betrachtet werden.

Massnahmen zur Marktmacht

Die Unternehmen hinter Online-Plattformen üben nicht nur eine enorme Meinungsmacht, sondern gleichzeitig auch eine grosse Marktmacht aus. Auch aus ökonomischer Sicht sind solche Machtkonzentrationen nicht nachhaltig. Entsprechend sollte eine Plattformregulierung ergänzt werden mit entsprechenden Massnahmen, um auch der Marktmacht der Plattformunternehmen zu begegnen. Ein effektives Kartellrecht im digitalen Bereich setzt dabei eine kontinuierliche Beobachtung der regulatorischen Entwicklungen in der Europäischen Union, ex-ante Regulierungen (wie etwa im Digital Markets Act der EU vorgesehen), eine ausreichend ausgestattete und handlungsfähige Wettbewerbskommission (WEKO) sowie eine enge internationale Zusammenarbeit und Koordination mit ausländischen Wettbewerbsbehörden voraus.

Es ist zudem sicherzustellen, dass auch grosse Technologiekonzerne mittels einer Sorgfaltspflicht Verantwortung für ökonomische, soziale und ökologische Aspekte in ihren Wertschöpfungsketten übernehmen.



Demokratieförderliche Alternativen für den Zugang zu verlässlicher Information entwickeln

Wir brauchen gemeinwohlorientierte Alternativen zu der Dominanz weniger globaler Plattformen, die ihren Profit durch verhaltensbasiertes Profiling und möglichst lange Nutzungsdauer maximieren und damit die informierte Meinungsbildung beeinträchtigen. Dies ist wichtig, um sowohl den Grundrechtsschutz der Bevölkerung als auch die staatliche Handlungsfähigkeit, die «Digitale Souveränität», zu gewährleisten.

Entsprechend sollten algorithmische Empfehlungssysteme, Plattformdesigns oder auch alternative Plattformen entwickelt und gefördert werden, die demokratieförderlich sind, die also den Zugang zu verlässlicher Information und zu vielfältigen journalistischen Inhalten sicherstellen und eine konstruktive Debattenräume ermöglichen. Dazu sollten auch digitale Güter und Infrastrukturen im öffentlichen Interesse bereitgestellt werden. Der Zugang zu Online-Debattenräumen und zu verlässlichen, vielfältigen Informationen muss dabei für alle Menschen gewährleistet sein.

Erweiterung Art. 261bis StGB

Menschen müssen sich wirksam und niederschwellig wehren können gegen illegale Inhalte, die Menschen diskriminieren, die zu Hass, Hetze und Gewalt an einer bestimmten Gruppe aufstacheln oder Darstellungen von sexualisierter und anderer Arten von Gewalt zeigen. Dies bedingt, dass Betroffene einfach straf- und zivilrechtliche Mittel ergreifen können gegen jene, die den entsprechenden Inhalt erstellt und online gestellt haben. Dafür sollte unter anderem das Strafgesetzbuch in Art. 261bis StGB um den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität erweitert werden, da beispielsweise Frauen sehr oft von Hassrede betroffen sind.

Medien-, Digital- und Demokratiekompetenz fördern

Die Förderung von Medien- und Digitalkompetenzen sind für alle Altersgruppen, durch verschiedene Kanäle und zielgruppengerechte Formate, zu stärken. Dabei geht es einerseits um die Vermittlung von Kompetenzen, um die Funktionsweise der Online-Plattformen, ihrer Algorithmen und deren Auswirkungen zu verstehen. Andererseits beinhaltet dies auch Massnahmen im Bereich der politischen Bildung, der gesellschaftlichen Bedeutung einer inklusiven, konstruktiven Debatte oder der Demokratiekompetenz, um kritische Reflexion im Umgang mit Technologie und informierte demokratische Meinungsbildung zu befördern. Für diese Massnahmen sind die entsprechenden Ressourcen durch die öffentliche Hand bereitzustellen.

Zu den weiteren, über die im Entwurf genannten Tatbestände, die in und gegenüber Kommunikationsplattformen verbindlich und durchgesetzt werden müssen, zählen Verletzungen des Urheberrechtsgesetzes (URG). Autorinnen und Autoren, Künstlerinnen und Künstler und weitere Rechteinhaber:innen haben Vermögensrechte und Persönlichkeitsrechte an Werken und Leistungen. Diese werden auch in und von Kommunikationsplattformen verletzt, was zivil- und strafrechtlich verfolgbar sein muss; dies ist keine direkte Aufgabe des KomPG, aber das Meldeverfahren sollte für Urheberrechte und andere Rechte nutzbar sein.

Im Übrigen verweist die Interpretengenossenschaft auf die Vernehmlassungsantwort von Suisseculture, ProLitteris und AlgorithmWatch CH, CH++, der Digitalen Gesellschaft Schweiz, Opendata.ch, und der Stiftung für Konsumentenschutz.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Christoph Trummer
Präsident

Sophie Reding
Co-Geschäftsleiterin in spe